

**Fachspezifische Studienordnung für den Bachelorstudiengang im
Lehramtsstudiengang Haupt- Real- und Gesamtschule im Fach Biologie
an der Universität Siegen**

vom xx.xx.2011

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit der allgemeinen Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen vom xx.xx.20xx in der jeweils gültigen Fassung.

§1

Ziele des Studiums

(1) Die allgemeinen Ziele des Studiums entsprechen dem LABG §2, in den inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken den ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung für Biologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.09.2010).

§2

Studieneinheit und Studienumfang

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Lehramtsstudiengangs sind im Fach Biologie 56 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Im Fach Biologie sind folgende Module zu belegen und die jeweiligen Leistungspunkte zu erwerben:

Grundlagen der Allgemeinen Biologie	(9 LP)
Botanik	(8 LP)
Biologie vor Ort	(5 LP)
Zoologie	(9 LP)
Physiologie	(6 LP)
Molekularbiologie	(5 LP)
Einführung in die Fachdidaktik	(6 LP)
Humanbiologie und ihre Fachdidaktik	(8 LP)

Die konkreten Lehrinhalte sind im Anhang (Modulhandbuch) ausgewiesen.

(1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Eine Aufschlüsselung der Module des Faches Biologie im Bachelorstudiengang Lehramt für Haupt- und Realschulen befindet sich im Anhang (Modulhandbuch).

(3) Die im Fach Biologie angebotenen Module werden im jährlichen Turnus angeboten.

§3**Zugangsvoraussetzungen für Module**

(1) Das Studium einiger Module setzt den erfolgreichen Abschluss oder die Teilnahme an anderen Modulen voraus.

(2) Die konkreten Zugangsvoraussetzungen sind für jedes Modul im Anhang (Modulhandbuch) aufgeführt.

§4**Prüfungsvorleistungen (Einzelleistungen)**

(1) Prüfungsvorleistungen (Einzelleistungen) können in folgenden Formen absolviert werden:

- erfolgreiche Bearbeitung von Übungen,
- erfolgreiche Durchführung und Protokollierung von Versuchen,
- Klausuren von 45 bis zu 120 min Dauer,
- mündliche Prüfungen von 15 bis zu 45 min Dauer,
- Seminarvorträge von 20 bis zu 45 min Dauer.

(2) Prüfungsvorleistungen (Einzelleistungen) sind im Anhang (Modulhandbuch) festgelegt.

Prüfungsvorleistungen (Einzelleistungen) werden nicht benotet sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Sofern im Anhang dieser Ordnung keine Prüfungsvorleistungen (Einzelleistungen) festgelegt sind, so kann die Prüferin / der Prüfer nach Maßgabe von Absatz (1) Prüfungsvorleistungen (Einzelleistungen) und Prüfungsformen bestimmen. Weitere Prüfungsformen können im Einzelfall auf Antrag der Prüferin / des Prüfers vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. Formen, Zeiten und Bedingungen für Prüfungsvorleistungen (Einzelleistungen) werden von der Prüferin / vom Prüfer zu Beginn des jeweiligen Moduls festgelegt.

(4) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen (Einzelleistungen) können im gleichen Semester einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung kann dabei eine andere Form annehmen wie die ursprüngliche.

(5) Prüfungsvorleistungen (Einzelleistungen), die in experimentellen Übungen oder Praktika erbracht werden, können erst dann wiederholt werden, wenn die Veranstaltung erneut angeboten wird.

§5**Prüfungen, Leistungspunkte**

Modulprüfungen können in folgenden Formen absolviert werden:

- Klausuren von 45 bis zu 120 min Dauer,
- mündliche Prüfungen von 15 bis zu 45 min Dauer,
- Seminarvorträge von 20 bis zu 45 min Dauer,
- schriftliche Hausarbeiten,
- Portfolioprüfungen.

- (1) Prüfungsformen und der Stellenwert in der Gesamtnote sind im Anhang (Modulhandbuch) festgelegt. Die Modulnote der unter §7 Abs. 1 aufgeführten Module setzt sich zu 50% aus der Modulabschlussklausur und 50% aus Leistungen zusammen, die in der Übung des jeweiligen Moduls zu erbringen sind. In die Bewertung fließen folgende Leistungen ein: Antestate, Protokolle und/oder Zeichnungen. Der spezifische Anteil dieser Leistungen an der Gesamtnote wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben.
- (2) Studierende haben sich spätestens 4 Wochen vor der Modulprüfung anzumelden, Rücktritte sind danach nur auf Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.
- (3) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Bei einer Modulprüfung in Form einer Klausur oder Portfolioprüfung darf die Wiederholungsprüfung auch die Form einer mündlichen Prüfung annehmen.
- (4) Fristen, Umfang und Form (sofern nicht eindeutig im Anhang (Modulhandbuch) geregelt) werden den Studierenden zu Beginn des Semesters mitgeteilt.
- (5) Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Modulprüfung.
- (6) Leistungspunkte werden bei bestandener Modulprüfung und erbrachten Prüfungsvorleistungen (Einzelleistungen) (§4) vergeben.

§6

Prüferinnen und Prüfer

- (1) Schriftliche Prüfungen und Prüfungen in Form von Seminarvorträgen, Hausarbeiten und Portfolioprüfungen werden von einer Prüferin / einem Prüfer, mündliche Prüfungen von zwei Prüferinnen / Prüfern oder einer Prüferin / einem Prüfer und einer Beisitzerin / einem Beisitzer abgenommen.
- (2) Prüferinnen / Prüfer sind in der Regel die Dozentinnen / Dozenten des zu prüfenden Moduls. Umfasst das Modul mehrere Veranstaltungen, die von mehreren Dozentinnen / Dozenten durchgeführt wurden, so bestellt das Prüfungsamt in der Regel zwei der Dozentinnen / Dozenten als Prüferinnen / Prüfer. Wurden die Veranstaltungen von nur einer Dozentin / einem Dozenten abgehalten, so wird die Modulprüfung von dieser Dozentin / diesem Dozenten zusammen mit einer Beisitzerin / einem Beisitzer abgehalten.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen können vom Prüfungsamt auch andere als die an den Modulveranstaltungen beteiligten Prüferinnen / Prüfer bestellt werden, sofern sie mindestens eine dieser Veranstaltung in den letzten 3 Jahren durchgeführt haben.

§7

Bildung der Fachnote

- (1) Die Gesamtnote für das Fach Biologie des Bachelorstudienganges im Lehramt wird aus den Modulnoten, gewichtet mit den zugeordneten Leistungspunkten, gebildet. Damit ergeben sich folgende Gewichtungen:
- | | |
|-------------------------------------|------------------|
| Grundlagen der Allgemeinen Biologie | 9/34 LP = 26,5 % |
| Botanik | 8/34 LP = 23,5 % |
| Zoologie | 9/34 LP = 26,5 % |
| Humanbiologie und ihre Fachdidaktik | 8/34 LP = 23,5 % |

Aufgrund der geringen Unterschiede im prozentualen Anteil der Modulnoten wird jede Modulnote zu 25% zur Bildung der Fachnote gewichtet.

§8**Zulassung zur Bachelorarbeit**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind neben den Bedingungen nach §10 der Allgemeinen Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen bestandene Prüfungen in den folgenden Modulen:

- Grundlagen der Allgemeinen Biologie
- Botanik
- Zoologie
- Humanbiologie und ihre Fachdidaktik

Entwurf